

## **Krankenversicherungsbeiträge aus der AHV IV**

Durch das "Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze" sind seit dem 01.07.2011 Renten, die von einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträger gezahlt werden, auch für pflichtversicherte Mitglieder in die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen.

Die Beiträge aus der ausländischen Rente werden ausgehend von dem Bruttobetrag der Rente berechnet und sind von dem Versicherten allein zu entrichten. Da der ausländische Rentenversicherungsträger an der Tragung der Beiträge nicht beteiligt ist, gilt für diese Einnahmen ab dem 01.07.2011 ein besonderer Beitragssatz von 8,2 %.

Der neue Beitragssatz gilt ab dem 01.07.2011 auch für freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus ausländischen gesetzlichen Renten beziehen. Bisher waren hier die Beiträge aus diesen Einnahmen nach dem ermäßigten Beitragssatz von zurzeit 14,9 % zu berechnen.

Die Beitragsbelastung ist für den Versicherten damit die gleiche, wie für einen Bezieher einer deutschen gesetzlichen Rente. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa werden seit dem 01.07.2011 ausländische Renten den Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt. Die rechtlichen Änderungen gelten sowohl für bereits laufende als auch künftige ausländische Rentenbezüge. Betroffen sind hiervon also alle Versicherten, die entweder bereits eine ausländische Rente beziehen oder künftig erhalten werden. Hierbei ist es unabhängig, ob Sie diese Rente aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Drittstaat beziehen.

Allerdings muss es sich um vergleichbare Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten handeln.

In der Pflegeversicherung gilt für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, und für Mitglieder mit Kindern ein Beitragssatz von derzeit 1,95 Prozent; für andere Mitglieder beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2,2 Prozent.

Sie sind dazu verpflichtet, über den Bezug einer ausländischen Rente zu informieren.

Grenzgänger INFO e.V.  
Lörrach, den 01.07.2011